



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Birmenstorf
Gemeinderat
Badenerstrasse 25
5413 Birmenstorf

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 504/17 – 332-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 15. November 2017

Selbstdeklaration - Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2017 hat die Gemeinde Birmenstorf uns die Unterlagen betreffend der Anpassung der Abwassergebühren eingereicht und am 6. November 2017 wurde die ausgefüllte Selbstdeklaration nachgereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Birmenstorf verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Birmenstorf über ein Empfehlungsrecht.



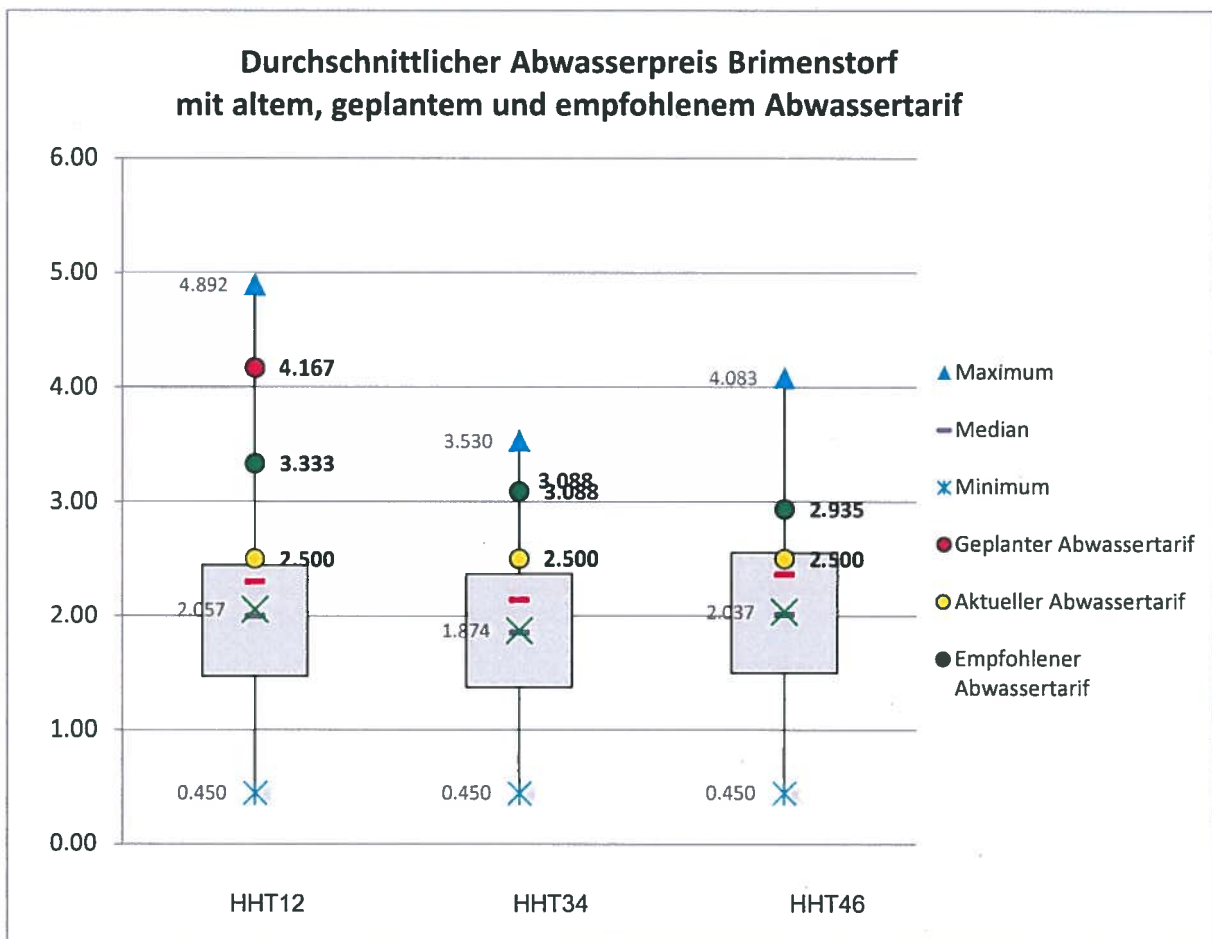
Selbstdeklaration

Die Gemeinde Birmenstorf hat die neu vorgesehenen Abwassergebühren als Selbstdeklaration eingereicht, wobei sie 2 Punkte nicht erfüllt:

- Die Gebühren steigen für einzelne Haushalte um mehr als 30%.
- Die Gebühren liegen höher als die 65. Perzentile.

Der Preisüberwacher hat diese zur Kenntnis genommen und nimmt nur zur Gebührenstruktur Stellung.

Nachstehend wird Birmenstorf im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vor und nach der geplanten Erhöhung sowie mit dem empfohlenen Wert des Preisüberwachers dargestellt (die Empfehlung des Preisüberwachers weicht nur beim kleinen Haushalt HHT12 vom geplanten Abwassertarif ab).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmerwohnung in einem Einfamilienhaus

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



Die neue Tarifstruktur würde vor allem für kleine Haushalte zu einer grossen finanziellen Mehrbelastung führen.

Vertieft geprüft wird, wie erwähnt, einzig die Gebührenstruktur.

Bisher wurde nur eine Mengengebühr verrechnet. Neu ist eine einheitliche Grundgebühr pro Betrieb und Wohnung, das heisst ohne Unterscheidung nach Wohnungsgrösse oder zwischen Einfamilienhäusern und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, vorgesehen. Da die Grundgebühr einen wesentlichen Teil der Einnahmen darstellt, widerspricht diese Einheitsgebühr sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Äquivalenzprinzip. Gleichzeitig beträgt die Erhöhung für kleine Wohnungen und Einpersonenhaushalte mehr als 60%. Der Preisüberwacher empfiehlt daher der Gemeinde Birmenstorf die Grundgebühren für kleinere Wohnung tiefer anzusetzen. Werden für kleinere Wohnungen (zum Beispiel kleiner 60 m² oder weniger als 3 Zimmer) nur 50 Franken anstatt 100 Franken erhoben, erhöht sich für diesen Haushalttyp die Abwassergebühr um 33% anstatt 67%, was knapp im akzeptablen Bereich liegt.

Mittelfristig sollte generell eine Entwässerungsgebühr eingeführt werden. Es ist dabei vertretbar, dass nur grössere entwässerte Flächen (z.B. grösser als 500 m²) einzeln erhoben werden und ansonsten – insbesondere für Wohnbauten - das Regenwasser mit einer Pauschale pro Gebäude abgegolten wird.

Empfehlung

In Ergänzung zur Selbstdeklaration und gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Bimenstorf:

- **Die jährliche Grundgebühr für kleinere Wohnungen auf maximal 50 Franken anzusetzen.**
- **Mittelfristig generell eine Regenwassergebühr einzuführen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Wir bitten Sie Ihre Selbstdeklaration zusammen mit den neuen Gebühren zu veröffentlichen und uns den entsprechenden Link zukommen zu lassen. Wir werden die Selbstdeklaration nach dem Entscheid der Gemeinde zusammen mit unserer Empfehlung auf unserer Homepage veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Melerhans

Preisüberwacher



Birmenstorf, 6. November 2017

Selbstdeklaration Abwassergebühren

Wir bestätigen mit dieser Selbstdeklaration, dass wir die geplante Gebührenanpassung (Einführung Grundgebühr von jährlich CHF 100.00 je Wohn- und Gewerbeinheit) mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft und dabei festgestellt haben:

Kostenabgrenzung:

- ☺ in der Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
- ☺ die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen, oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
- ☺ die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten ausmachen.
- ☺ die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
- ☺ das Gebührensystem alle Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
- ☺ die Anschlussgebühren für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht werden.
- ⊗ die Gebührenerhöhung für einzelne Haushalts- und Betriebstypen mehr als 30 Prozent ausmacht.
- ⊗ die Gebühr für die Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen über Fr. 2.20 pro m³ liegt.
- ☺ sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen aufnet.
- ☺ die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken

Edith Saner
Gemeindeammann

Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

Checkliste Abwasser

Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten: In der Rechnung der Gemeinde werden nur Kosten ausgewiesen, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken und periodengerecht abgegrenzt sind.

- ☺ Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zuzuordnen, für die die Gebührenzahler aufzukommen haben.
- ☺ Die Abschreibungsdauern entsprechen mindestens den von der Branche empfohlenen, oder den maximal zulässigen des Kantons.
- ☺ Alle Investitionen, auch der Leitungsersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen nach HRM2 des Kantons.
- ☺ Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren höchstens auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre.
- ☺ Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. Höhere Werte sind im Einzelfall zu begründen.
- ☺ Zinskosten: Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden.
- ☺ Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzer der Abwasserentsorgung. Namentlich werden auch die verdichteten und entwässerten Flächen im Besitz der Gemeinde oder des Kantons (Strassen und Plätze) erhoben und verrechnet und der Verbrauch der Gemeinde wird ebenfalls gemessen und verrechnet.

Gebührenmodell

- ⊗ Für die Standardhaushalte des Preisvergleichs des Preisüberwachers ist der Anteil der Grundgebühren mehr als 10 Prozentpunkte höher als der durchschnittliche Anteil des Ertrags aus Grundgebühren am Gesamtertrag. ?

Kostendeckung und Gebührenhöhe

- ☺ Die geplanten Gebühren decken nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebührenplanungsperiode gemäss Punkt 1 hiervor.
- ☺ Die Gemeinde verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können, oder diese werden zugunsten des Gebührenhaushalts in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufgelöst.

Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:

- ⊗ Die Gebühr für die Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.20 pro m³.

Gebührenanpassung

- ☺ Die geplante Gebühr wird für keinen Standardhaushalt gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers ohne kostenseitige Begründung überproportional erhöht.
- ☺ Die geplante Gebühr wird für Gross- und Geschäftskunden ohne kostenseitige Begründung nicht überproportional erhöht.
- ☺ Die Gebühren für die Grossverbraucher tragen dem Anteil Rechnung, welche diese Kunden an den Infrastrukturkosten verursachen und werden nicht überproportional erhöht.

Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung

- ⊗ Die Gebührenerhöhung macht für keinen Standardhaushaltstyp gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers und keinen Betrieb mehr als 30 Prozent aus.
- ☺ Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht.

Vorfinanzierung / Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:

- ☺ Die Gemeinde macht keine ausserordentlichen Abschreibungen und öffnet auch keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen (oder Rückstellungen vor Einführung von HRM2).
- ☺ Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe von 0.5% auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet (zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten). Voraussetzung: Die Leitungen werden über mindestens 60 Jahre linear auf dem Anschaffungswert abgeschrieben.

Voraussetzung für eine angemessene Vorfinanzierung, die einer vertieften Prüfung standhält:

- ☺ Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre.
- ☺ Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem minimal betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.
- ☺ Alle Mittel der Vorfinanzierung müssen in der Regel in den nächsten 5 Jahren (in Ausnahmefällen spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein.

06.11.2017